

## Bundesschiedskommission

## Die Linke

### Beschluss, AZ: BSchK/24/2018/A

In dem Verfahren des Genossen [...]

Antragsteller (AS)

gegen

die Partei DIE LINKE, vertreten durch den Parteivorstand, [...], [...]

Antragsgegner (AG)

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) durch ihre Mitglieder im schriftlichen Wege folgenden Beschluss gefasst:

#### **Der Antrag wird zurückgewiesen.**

#### **1. Tatbestand**

Im Antragsheft 1 für den Leipziger Parteitag, S. 42-45, wurde unter der Überschrift „Anträge von grundsätzlicher Bedeutung (§ 17 (5) Satzung)“ der Antrag A2, Antragsteller /innen: Forum Demokratischer Sozialismus (fds), veröffentlicht. Dort heißt es u.A.:

*„... Der Parteitag möge beschließen: 1. Der Parteivorstand wird beauftragt, eine Programmkommission einzusetzen ...*

*2. Es wird ein Campus Partiereform als ständige Einrichtung geschaffen, der zusätzlich ein Forum für themenbezogenen Debattenaustausch bildet ...*

*3. Einmal im Jahr wird ausgehend von dem Sammelband eine gemeinsame Tagung von Parteivorstand, politisch Aktiven und Gewählten auf kommunaler, regionaler, Bundes- und Europaebene, Wissenschaftler /innen, Künstler /innen, Expert/innen und weiteren Mitgliedern der Partei durch geführt, in der konkrete Vorschläge diskutiert und das weitere Vorgehen zur Umsetzung beraten wird ... "*

Der Antrag wurde vom Parteitag zur Behandlung an den Bundesausschuss mit der erforderlichen Mehrheit formal ordnungsgemäß überwiesen.

Der AS legte mit Schriftsatz vom 17. Juni 2018 (offensichtlich falsch datiert vom 11. Januar 2017), eingegangen am selben Tag, „Einspruch gegen die Überweisung des Antrages A2 des Bundesparteitages an den Bundesausschuss bzw. Behandlung durch diesen“ ein und beantragte sinngemäß,

**festzustellen, dass der Antrag A2 des Leipziger Parteitags nicht vom Bundesausschuss behandelt werden kann.**

Er begründet dies mit § 15 (2.1) der Bundessatzung (BS). Demnach sei die Beschlussfassung über Anträge, die die politische Ausrichtung, die Grundsätze und das Programm der Partei beschließen, dem Parteitag vorbehalten. Der Antrag A2 sei explizit als ein Antrag von grundsätzlicher Bedeutung nach § 17 (5) BS eingebracht worden, so dass davon auszugehen sei, dass er die Grundsätze der Partei betreffe, die dem Parteitag vorbehalten seien.

Er meint, mit dem Antrag finde eine Richtungsentscheidung statt.

## **II. Entscheidungsgründe**

Der zulässige, form- und fristgerecht eingereichte Feststellungsantrag des AS ist unbegründet.

1.

Die Zuständigkeit der BSchK ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Ziff. 1 Schiedsordnung (SchO).

2.

Der AS geht unzutreffend davon aus, dass „Grundsätze“ gem. § 15 Abs. 2 Ziff 1 BS identisch ist mit „Anträge von grundsätzlicher Bedeutung“ in § 17 Abs. 5 Satz 2 BS. Beide regeln jedoch unterschiedliche Bereiche.

Gerade der verfahrensgegenständliche Antrag beweist diese Unterschiede. Die Einrichtung von Programmkommission, Campus Parteireform und einer gemeinsamen Tagung stellen durchaus Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung i.S. von § 17 Abs. 5 Satz 2 BS dar, der (nur) die Frist für die rechtzeitige Einreichung solcher Anträge regelt.

Die Grundsätze der Partei - in erster Linie abgebildet im Programm der Partei - sollen jedoch erst durch die noch zu schaffenden Gremien aus- bzw. überarbeitet werden. Diese wären dann vom Parteitag gern. § 15 Abs. 2 Ziff. 1 BS zu beschließen.

Insoweit ist die Überweisung des Antrags durch den Parteitag an den Bundesausschuss nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung erging einstimmig.